

PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Pürgen erlässt, aufgrund des §1 bis §4 sowie §8 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als SATZUNG.

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



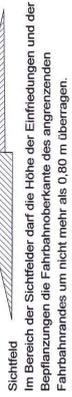
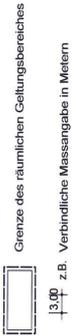
2. Mass der baulichen Nutzung

WA	E+1	Allgemeines Wohngebiet	Eingehendes und Übergangsches
E: GR 150 m ² D: GR 100 m ²	Wfl. 14,1 Traktfläche max. 50 m und Fl max. 9,0 m	Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Einheitswohneinheit in Doppelhausgrundstücken	Maximal zulässige Werdhöhe an der Traufkante über Oberkante fertiger Festbauten EG
AA	0	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig max. 2 Vollgeschosse	Freistehende Oberkante fertiger Festbauten EG offenes Bauweise

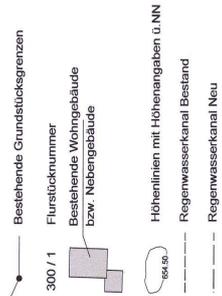
OK 655.92

Höchstmaß in Meter über NN der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück (OK-FFB-EG)

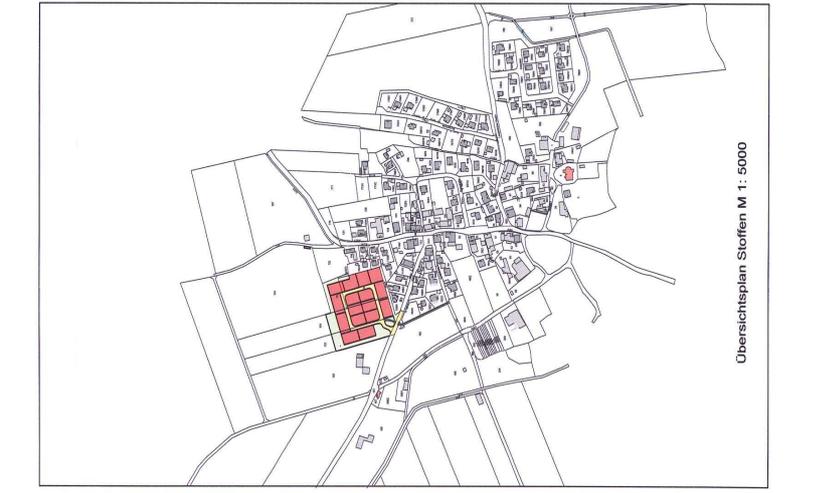
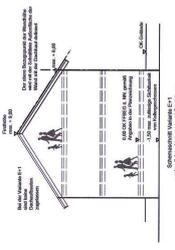
5. Sonstige Planzeichen



Einweise und Nachträgliche Übernahme



Planskizze zur baulichen Nutzung und Gestaltung



Der Bebauungsplan basiert auf der digitalen Flurkartengrundlage



GEMEINDE PÜRGEN
Bebauungsplan "Soffren West 1"
Teil 1: BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000
Übersichtsplan M 1: 5000

VERFAHRENSMERKLE:

- Der Gemeinderat Pürgen hat am 13.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Soffren West 1“ beschlossen. Der Auftragsbeschluss wurde am 07.05.2021 erlassen bzw. genehmigt (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die fachliche Bearbeitung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis 21.06.2021 stattgefunden.
- Die fachliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Einlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 erfolgte am 20.05.2021. Auf die Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme wurde durch entsprechende Bekanntmachung vom 07.05.2021 hingewiesen.
- Der Bürger- und Anwohnerbeirat wurde am 07.12.2021 gebildet.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2021 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2021 bis zum 05.02.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis 20.07.2022 öffentlich ausgestellt (§ 4 Abs. 3 BauGB, verfahrens Verfahren). Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 07.07.2022 hingewiesen.
- Mitteilung des Verfahrens wegen Verstoßes gegen das Prinzip (§ 4 Abs. 3 BauGB), der Bürger- u. Anwohnerbeirat beschloss zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung mit der Platzierung und Begründung vom 05.07.2022 wurde am 05.07.2022 gebildet.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 29.07.2022 beteiligt (§ 4 Abs. 3 BauGB, verfahrens Verfahren).
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurde am 05.07.2022 gebildet (§ 4 Abs. 3 BauGB). In der Zeit vom 15.07.2022 bis 20.07.2022 öffentlich ausgestellt (§ 4 Abs. 3 BauGB, verfahrens Verfahren). Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 07.07.2022 hingewiesen.
- Die Gemeinde Pürgen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.08.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2022 und die Begründung in der Fassung vom 05.07.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauBG, als Satzung beschlossen.

Pürgen, den 27.07.2022
Ulrich, Erwin Bürgermeister (Signiert)

Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.
Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.

Pürgen, den 27.07.2022
Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.

Die verbindliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 05.08.2022 (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Die verbindliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Begründung erfolgte am 05.08.2022. Die Verlegung der Bekanntmachung zu jedem Zeitpunkt erfolgt über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Begründung ist die Bekanntmachung vom 05.08.2022 zu beziehen.
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2022 und die Begründung, in der Fassung vom 05.07.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Pürgen, den 27.07.2022
Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.

Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.

Pürgen, den 27.07.2022
Lecher, Eberhard Bürgermeister Stellvert.

Architektur- und Ingenieurbüro:
Dipl.-Ing. FH Robert Schenk
Dipl.-Ing. TU Max Lang
Am Gewerbetrieb 12, 86932 Pürgen-Lengdenfeld
Tel: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55
HB - 998185 (0,4977)



Gemeinde Pürgen

Bebauungsplan Stoffen

„Stoffen West 1“



**Gemeinde Pürgen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Lechler
Weilheimer Str. 2
86932 Pürgen
Tel: 08196-930114**

Teil 2. Festsetzungen durch Text

in der Fassung vom 05.07.2022

Präambel:

Die Gemeinde Pürgen erlässt aufgrund des §1 bis § 4, sowie §8 ff Baugesetzbuch (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO), diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

1.1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

2.1. Die maximal zulässige Grundfläche der Wohngebäude ohne Nebenanlagen wird je Einzelhausgrundstück auf 150 m² und je Doppelhausgrundstück auf 80 m² festgesetzt. (Nebengebäude werden nicht angerechnet).

2.2. Flächen gemäß § 19 Abs (4) BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, ohne Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. (1) BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 80 m² zulässig.

2.3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes entsprechen, sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte, ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.4. Es sind max. 2 Vollgeschosse zugelassen.

2.5. Die Wandhöhe an der Traufe der baulichen Anlage muss mindestens 2,5 m und darf höchstens 6,0 m, die Firsthöhe darf höchstens 9,0 m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoss betragen. Der obere Bezugspunkt der Wandhöhe wird mit der Schnittlinie Außenfläche der Wand mit der Dachhaut definiert.

2.6. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO müssen eingehalten werden.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

4.1. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise (o) festgesetzt.

4.2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB)

5.1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhäusern wird auf 510 m² und bei Doppelhäusern auf 255 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.

6. Flächen und Anzahl von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken (§9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)

6.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pürgen.

Es sind z.B. folgende Stellplätze nachzuweisen:

- a) 2 Stellplätze für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung
- b) 1 Stellplatz pro Wohneinheit bis 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden
- c) 2 Stellplätze pro Wohneinheit ab 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden

6.2. Garagen müssen mind. 5,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt errichtet werden. Dieser Zufahrtbereich darf nicht eingefriedet werden. Garagen müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Der Zufahrtbereich kann nicht als Stellplatz angerechnet werden.

6.3. Garagen müssen in erdgeschossiger Bauweise errichtet werden

6.4. Garagen müssen entweder als Grenzgaragen oder mit einem Mindestabstand von 1,0 m von Grundstücksgrenzen entfernt errichtet werden. Garagen mit einem geringeren Abstand als 1,0 m von Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Grenzgaragen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, müssen zusammengebaut werden.

6.5. Grenzgaragen und grenznahe Garagen bis 2,99 m Abstand zur Grundstücksgrenze müssen mit begrünten Flachdächern versehen werden. Diese müssen mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern bepflanzt und unterhalten werden.

6.6. Garagen mit mindestens 3,0 m Abstand zur Grenze dürfen geneigte Dächer aufweisen. Diese müssen dem Dach des Wohngebäudes in Dachneigung, Eindeckung und Farbe entsprechen.

6.7. Garagen unterhalb des Geländes, sogenannte Kellergaragen mit Rampenzufahrt, sind unzulässig.

7. Bauliche Gestaltung

7.1. Die maximal zulässige Höhe über NN des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude ist in der Planzeichnung für jedes Grundstück eingetragen. Diese Höhe darf nicht überschritten werden.

7.2. Es sind nur Putz- und Holzfassaden zulässig. Ortsfremde Materialien wie Glasbausteine, Faserzement- und Metallplattenverkleidungen usw. sind unzulässig. Eingeschossige Anbauten wie Wintergärten, etc., dürfen auch vollverglast ausgeführt werden.

7.3. Als Dachform für Wohngebäude sind nur geneigte Dächer, mit einer Mindestdachneigung von 16 Grad, zugelassen. Die Dacheindeckung hat in ziegelrotem Farbton zu erfolgen. Flachdächer sind nicht zugelassen. Ausgenommen von den Vorgaben aus der Ziffer 7.3. sind Dächer von eingeschossigen Anbauten, wie Wintergärten.

7.4. Bei Gebäuden mit E+1 sind keine Dachaufbauten zulässig.

7.5. Die Firstrichtung darf nur parallel zur längeren Gebäudeseite ausgebildet werden.

7.6. Das Gelände an Gebäuden in Hanglage muss so weit angefüllt werden, dass Kellergeschosse maximal 1,5 m, gemessen von Erdgeschoßfußboden (OKFFB-EG), sichtbar sind.

7.7. Doppelhäuser müssen mit einheitlichen Wandhöhen an der Traufe, der Firsthöhe, Dachneigungen, Dachdeckungen, Farbe der Dacheindeckung, Fassaden- und Fenstergestaltungen in Form und Farbe errichtet werden.

8. Einfriedungen

8.1. Zäune sind als Staketenzäune oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit max. 1.0 m Höhe auszuführen.

8.2. Zaunsockel sind unzulässig.

8.3. Einfriedungen müssen mit einem Mindestabstand von 15 cm über Oberkante fertiges Gelände ausgeführt werden.

9. Versorgungsanlagen

9.1. Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen, diese dürfen bis zu einem Achsabstand von 1,5 m nicht überbaut werden, in diesen Bereichen können die Grundstücke mit Leitungsrechten belastet werden. Wegen der von den Wurzeln ausgehenden Beschädigungsgefahr ist der Kabelbereich von einem Besatz mit Bäumen auszusparen.

9.2. Soweit erforderlich ist durch die Grundstückseigentümer auf den Baugrundstücken das Aufstellen von Stromverteilerschränken mit den Abmaßen: L/B/H 1,0 / 0,35 / 1,20 zu gestatten.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Grünordnung

10.1. Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, müssen Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterassen, Rasengittersteine) oder in durchlässigem Verbundpflaster ausgeführt werden.

10.2. Im Baugebiet ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung möglich. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser muss in den straßenbegleitenden Vorfluter unter Beachtung folgender Auflagen erfolgen:

a) Das anfallende Niederschlagswasser ist in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung (naturnah gestalteter Teich oder unterirdischer Wasserbehälter) zu sammeln und zu reinigen. Je Grundstück ist ein Speichervolumen von mindestens 5 m³ nachzuweisen. Der Ablauf des gesammelten Niederschlagswassers muss über eine entleerbare Schwimmerdrossel (Teilentleerung) und einen Notüberlauf erfolgen.

b) Das Niederschlagswasser ist nach der Rückhalteeinrichtung in eine Muldenversickerung bzw. einer Rigolenversickerung mit Sickerrohren und Rückstauklappe in den von der Gemeinde errichteten Reinigungsschacht und von dort in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Die Fläche der Rigolenversickerungsanlage muss 20% der angeschlossenen Dachgrundfläche betragen. Die unterhalb der Sickerrohre eingebrachte Kiesschicht muss eine Mindestdicke von 60 cm aufweisen.

Das gesammelte Niederschlagswasser muss verwendet werden (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.).

10.3. Das Entwässerungskonzept ist in den Bauplanungsunterlagen darzustellen und einzureichen.

10.4. Die nicht bebauten Flächen sind innerhalb von 2 Jahren nach Baufertigstellung gärtnerisch zu gestalten.

a) Pro 300 m² privater Grundstücksfläche ist in dem durch Planzeichen gekennzeichneten Bereich ein standortgerechter Laubbaum folgender heimischer Arten und deren Sorten als Hochstamm:

Feldahorn	Acer campestre und die Sorte "Elsrijk"
Spitzahorn	Acer platanoides und die Sorte "Olmsted"
Hainbuche	Carpinus betulus
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia und die Sorte "Edulis"
Winterlinde	Tilia cordata und die Sorte "Rancho"

oder ein Obstbaum einer heimischen, standortgerechten Apfel-, Birnen- oder Zwetschgensorte als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.

b) An den Grundstücksgrenzen der Parzellen der Bauwerber entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind möglichst heimische, standortgerechte Laubsträucher und Beerensträucher zu verwenden.

10.5 Die öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der in der Begründung aufgeführten Pflanzliste zu bepflanzen.

10.6. Bei 1-3 reihiger Bepflanzung ist ein Pflanzabstand von Reihe zu Reihe von 1 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 2 m einzuhalten. Die Neupflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen.

10.7. An den Grundstücksgrenzen sind Auffüllungen bzw. Abgrabungen, über bzw. unter die natürlichen und im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen neu festgelegten Geländeoberflächen, unzulässig. Die Höhen der angrenzenden Geländeoberflächen sind in den Bauplanungsunterlagen darzustellen. Nachbargrundstücke müssen vor Absturz oder Abschwemmen des Bodens oder abfließendem Wasser geschützt werden.

11. Festsetzungen zum Immissionsschutz

Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ vom Februar 2011 verwiesen.

12. Hinweise

Hinweise zur Landwirtschaft:

Die Erwerber, Besitzer und Bebauung der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs-, und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

Hinweise zum Schmutzwasserkanal:

Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Hinweise zum Grundwasser:

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Es werden Keller grundsätzlich als „weiße Wanne“ empfohlen.

Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz:

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Hinweise zu Kabelleitungen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen 1-kV-Kabelleitungen. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektrizität einzuhalten.

Hinweise zu Glockengeläut:

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die Emissionen, die von der Kirche und Kapelle ausgehen, überwiegend Glockengeläut, im Umfeld der Kirche und der Kapelle zu dulden.

Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Restrisikohinweis:

Aufgrund der Hanglage, der ungünstigen Untergrundverhältnisse und von evtl. auftretender Staunässe wird empfohlen, Kellergeschosse, Kellerlichtschächte und sonstige tiefliegende Bauteile wasserundurchlässig auszubilden.

Die mitgeteilten Hinweise und Auflagen sollen sicherstellen, dass bei fachgerechter Bauausführung keine erkennbaren Schäden oder vermeidbare Beeinträchtigungen durch Hangwasser, Hochwasser und Grundwasser drohen. Wegen der Untergrundbeschaffenheit des Baugebietes erlauben jedoch die fachlich gesicherten Beurteilungsmaßnahmen keine volle Vorhersehbarkeit aller Schadensmöglichkeiten und Zufälle, so dass ein potentiell Restrisiko besteht, dem nicht mit Auflagen begegnet werden kann. Wir weisen darauf hin, dass dieses Risiko von den Bauherren zu tragen ist.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 13.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Stoffen West 1“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.05.2021 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 hat in der Zeit vom 19.05.2021 bis 21.06.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.04.2021 erfolgte am 20.05.2021. Auf die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 07.05.2021 hingewiesen.
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 07.12.2021 gefasst.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2021 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2021 bis zum 08.02.2022 beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2021 bis 08.02.2022 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 17.12.2021 hingewiesen.
7. Wiederholung des Verfahrens wegen Veränderungen des Planes (§ 4a Abs. 3 BauGB), der Billigungs- u. Auslegungsbeschluss zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung mit der Planfassung und Begründung vom 05.07.2022 wurde am 05.07.2022 gefasst.
8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 29.07.2022 beteiligt (§ 4 a Abs. 3 BauGB, verkürztes Verfahren).
9. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis 29.07.2022 öffentlich ausgelegt. (§ 4 a Abs. 3 BauGB, verkürztes Verfahren). Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 07.07.2022 hingewiesen.
10. Die Gemeinde Pürgen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.08.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2022 und die Begründung in der Fassung vom 05.07.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

Pürgen, den 05.08.2022



Lechler, Erster Bürgermeister



11. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und seine Festsetzungen durch Zeichnung Farbe, Text und Schrift mit den ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats Pürgen übereinstimmen

Pürgen, den 05.08.2022



Lechler, Erster Bürgermeister



12. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 05.08.2022 (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2022 und die Begründung, in der Fassung vom 05.07.2022 in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

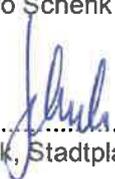
Pürgen, den 05.08.2022



Lechler, Erster Bürgermeister



Planverfasser
Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang
Am Gewerbering 12
86932 Pürgen-Lengenfeld


.....
(Dipl. Ing. (FH) Robert Schenk, Stadtplaner)